

Bundesministerium für Gesundheit  
BMG-II/B/10 (Veterinärrecht, Tiergesundheit  
und Handel mit lebenden Tieren  
zH Frau Dr. Christine Oberleitner-Tschan  
Radetzkystraße 2  
1031 Wien

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom  
BMG-74100/0147-II/B/10/2011

Unser Zeichen, BearbeiterIn  
MagHa/CI, Hager

Klepppe (DW)  
39172

Datum  
09.02.2012

## Entwurf eines Tierärztekammergesetzes

Grundsätzlich wird begrüßt, dass es in Reaktion auf gesellschaftliche Entwicklungen zu einer Änderung des Tierärztekammergesetzes kommt. Die vorliegende Änderung ist jedoch noch nicht ausgereift, sie weist gravierende Schwächen bei der Frage der Vertretung der angestellten TierärztInnen und beim Wohlfahrtsfonds auf.

Derzeit werden die spezifischen Interessen der angestellten TierärztInnen, was ihren Status als unselbständig Beschäftigte betrifft, von der Arbeitnehmerinteressenvertretung verfolgt. Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf wird angestrebt, diese Interessenvertretung im Rahmen der Tierärztekammer in einer Abteilung bundesweit vorzunehmen, wobei sich abzeichnet, dass weder annähernd gleichwertig Ressourcen noch Personal für die Vertretung der angestellten TierärztInnen von der Tierärztekammer zur Verfügung gestellt werden.

Die geplante Vertretung von angestellten TierärztInnen stellt daher kein gleichwertiges Äquivalent für die derzeitige Vertretung in der Kammer für Arbeiter und Angestellte dar.

Im vorliegenden Entwurf sollen die angestellten TierärztInnen nunmehr eine eigene Abteilung zur Vertretung ihrer Interessen erhalten. Es wird jedoch massiv angezweifelt, dass innerhalb der Tierärztekammer tatsächlich eine adäquate Vertretung der angestellten TierärztInnen stattfinden kann. Gerade wenn es um Arbeitsbedingungen, vielleicht in Zukunft auch um einen Kollektivvertragsabschluss geht, gibt es große Bedenken wegen der Gegnerunabhängigkeit.

Aus dem gesamten Entwurf des Tierärztekammergesetzes ist nicht ersichtlich, wie die einzelnen Abteilungen mit Ressourcen ausgestattet werden und wie Interessenskonflikte zwischen Abteilungen gelöst werden sollen.

Das vorgesehene Wahlverfahren gewährleistet überdies unserer Meinung nach, dass die Ausrichtung der Tierärztekammer immer zugunsten der freiberuflich selbständigen TierärztInnen erfolgen wird und die angestellten TierärztInnen eine Minderheit darstellen werden. In diesem Zusammenhang ist auch anzumerken, dass die Delegierten der angestellten TierärztInnen in einem wirtschaftlichen Abhängigkeitsverhältnis zu Mitgliedern der Gruppe der freiberuflich selbständigen TierärztInnen stehen werden. Es muss auf jeden Fall, in Analogie zu den Schutzbestimmungen für BetriebsrätInnen im ArbVG auch Schutzbestimmungen für die KandidatInnen bei der Wahl und in der Folge Delegierten angestellten TierärztInnen geben.

Zu den einzelnen Bestimmungen:

Die in **§ 5 Abs 1** geregelte Auskunftspflicht der Staatsanwaltschaft gegenüber der Tierärztekammer in Bezug auf die Einleitung und Beendigung jedweden Strafverfahrens gegen ein Kammermitglied geht deutlich zu weit. Eine derartige Auskunftspflicht erscheint nur insoweit gerechtfertigt, als Strafverfahren bzw Untersuchungshaft für ein Delikt eingeleitet/verhängt werden, die einen Sachverhalt betreffen, der sich auf die Ausübung des tierärztlichen Berufes bezieht bzw negativ auswirken könnte.

Gem. **§ 10 Abs. 1** haben die Kammermitglieder Anspruch auf die Wahrung ihrer beruflichen, wirtschaftlichen und sozialen Interessen durch die Tierärztekammer. Die gesundheitlichen Interessen (wie z.B. in § 38 ArbVG geregelt) werden durch die Tierärztekammer nicht vertreten. Selbst wenn die freiberufliche selbständigen TierärztInnen eine Abteilung und die angestellten TierärztInnen eine andere Abteilung darstellen, ist durch die „gemeinsame“ Wahl der Landesdelegierten und des Vorstands gewährleistet, dass immer die Abteilung der freiberuflich selbständigen TierärztInnen die Linie der Tierärztekammer vorgibt, einschließlich der Wohlfahrtseinrichtungen.

Gem. **§ 10 Abs. 5** sind Kammermitglieder zur Leistung der Kammerumlage verpflichtet. Die Höhe der Kammerumlage wird von der Delegiertenversammlung beschlossen. Es gibt in § 35 keinen Hinweis auf eine Begrenzung der Umlage. Das Tierärztekammergesetz legt sich auch nicht fest, ob die Umlage prozentuell vom Einkommen berechnet wird (wie z.B. bei der Ärztekammer) oder einem Fixbetrag entspricht. Auch Personengruppen, die kein Erwerbseinkommen haben (Arbeitslose, BezieherInnen von Kinderbetreuungsgeld, etc) sind Kammermitglieder und nicht ex lege von der Umlagepflicht befreit.

In Analogie zum Arbeiterkammergesetz (§ 61 AKG) sollte für die angestellten TierärztInnen (die keine Möglichkeit der Einkommensgestaltung über einen Einkommenssteuerbescheid haben) die Höchstgrenze der Kammerumlage mit 0,5 % des Bruttoeinkommens vorgesehen werden und weiters geregelt werden, dass Personen ohne Erwerbseinkommen keine Umlage bezahlen. Eine Anknüpfung an die Entrichtung von Sozialversicherungsbeiträgen wäre sinnvoll.

Gem. **§ 12 Abs. 2 Z. 11** ist es Aufgabe der Tierärztekammer, auf die Erarbeitung arbeitsrechtlicher Vorschriften für TierärztInnen und Tierärztliches Hilfspersonal und Vorschriften zum Schutz vor Berufskrankheiten hinzuwirken.

Gerade wenn es um arbeitsrechtliche Vorschriften geht, muss dafür gesorgt werden, dass die Interessen der freiberuflich selbständigen TierärztInnen unbedingt gewahrt bleiben.

## Seite 3

Dazu ist anzumerken, dass es für unselbständig beschäftigte TierärztInnen bereits jetzt arbeitsrechtliche Vorschriften gibt. Es geht in der Regel meist um die Einhaltung der Rechtsnormen sowie einen wirksamen Rechtsschutz. Ebenso verhält es sich mit den Vorschriften zum Schutz vor Berufskrankheiten. Sie gelten und ihre Einhaltung muss wirksam erzwungen werden.

**§ 15 Abs 1** regelt die neue Delegiertenversammlung. Die freiberuflich selbständigen TierärztInnen erhalten 9 Delegierte, die angestellten TierärztInnen 6 Delegierte und die sonstigen TierärztInnen 3 Delegierte. Dazu kommen noch die 9 Landesdelegierten, wobei davon auszugehen ist, dass diese ebenfalls (allein schon aus der Wahlarithmetik) aus dem Kreis der freiberuflich selbständigen TierärztInnen kommen. Diese Bestimmung nimmt auf die tatsächlichen Gegebenheiten jedoch überhaupt nicht Rücksicht, da sie ein eindeutiges Übergewicht zugunsten der freiberuflichen Tierärzte ergibt.

§ 15 gibt einen Hinweis auf eine Geschäftsordnung der Delegiertenversammlung, ob diese entsprechend Rücksicht auf die Interessen der Minderheit der angestellten TierärztInnen nimmt, kann mangels Kenntnis dieser GO nicht beurteilt werden.

Es steht daher zu befürchten, dass ein Interessenkonflikt bei entsprechenden Abstimmungen stets zu Lasten der angestellten TierärztInnen in der Delegiertenversammlung ausgehen wird.

**§ 16** regelt den Vorstand und die Zusammensetzung des Vorstands. Eine ernsthafte Vertretung der angestellten TierärztInnen ist nur dann möglich, wenn diese auch repräsentativ mit zumindest einem/r VizepräsidentIn vertreten sind.

**Gem. § 42 Abs. 2** ist bei der Zusammensetzung des Kuratoriums der Wohlfahrtseinrichtungen darauf zu achten, dass die in der Tierärztekammer vertretenen Gruppen (selbständige Tierärzte, angestellte Tierärzte, Frauen und Männer) entsprechend repräsentiert werden. Mindestens ein Mitglied muss bereits Anspruch auf Leistungen aus dem Versorgungsfonds haben. Wir regen an, dass nicht nur auf die entsprechende Vertretung verschiedenen Gruppen geachtet werden soll, sondern dass explizit mindestens ein Mitglied es Kuratoriums der Gruppe der angestellten TierärztInnen angehören muss.

Die in **§ 46 Abs 3 und 4** geregelte Einschränkung der Rückerstattungspflicht zu Unrecht eingezahlter Beiträge durch die Tierärztekammer und der Anspruchsverjährung auf zwei Jahre gegenüber der zivilrechtlichen Frist von drei Jahren ist nicht nachvollziehbar, auch wenn das schon bisher in § 66 geltendes TÄG so geregelt war. Eine Ausdehnung der Fristen auf 3 Jahre ist anzustreben.

**§ 47** regelt die Ausnahmen der Zugehörigkeit zum Versorgungsfonds. Bei diesen Ausnahmen fehlt jedoch für die angestellten TierärztInnen die Regelung, dass sie dann ausgenommen sind, wenn sie nachweisen, dass ihnen ein annähernd gleichwertiger Anspruch auf Ruhe-(Versorgungs)genuss aufgrund der Zugehörigkeit zum ASVG/GSVG in Österreich zusteht.

Eine weitere Abgabenleistung zusätzlich zum Beitrag zur Sozialversicherung der Angestellten in Form eines Beitrages zum Versorgungssystem der TierärztInnen ist angestellten TierärztInnen ohne entsprechendes Einkommen nicht zumutbar.

Zu **§ 49 Abs.3**: Die Regelungen über den Versorgungsfonds sind diskriminierend auf Grund des Alters. Es gibt keinerlei sachliche Rechtfertigung für eine Altersgrenze von 35 Jahren.

Die Neugestaltung des **§ 50**, insbesondere die Aufspaltung der Altersunterstützung in Grundleistung und Zusatzleistung stellt eine Mischform zwischen Beitragsorientierter und Leistungsorientierter Zusage dar.

Die Satzung des Wohlfahrtsfonds muss ebenfalls adaptiert werden, es fehlt jedoch ein entsprechender Entwurf bei den Unterlagen

**§ 53** sollte ergänzt werden mit einer Regelung, die mit den Bestimmungen des Mutterschutzes harmonisiert ist (die vorübergehende Erwerbsunfähigkeit, nämlich der Mutterschutz, kann abhängig vom Gesundheitszustand unterschiedlich lange dauern). Es ist nicht einzusehen, warum Frauen, die schwerere Geburten haben, eine nicht der vorübergehenden Erwerbsunfähigkeit angeglichebene Unterstützung erhalten sollen.



Dr. Sabine Oberhauser  
Vizepräsidentin



Mag. Bernhard Achitz  
Leitender Sekretär